

### **Ergänzende Bestimmungen der Stadt Bad Schwartau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

**- Gültig ab 01. Januar 2002 -**

1. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV
  - 1.1 Für Anschlüsse in neuen, geschlossenen Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen begonnen wird, werden Baukostenzuschüsse unter Zugrundelegung der Grundstücksgröße und in besonderen Fällen anderer kostenorientierter Bemessungseinheiten, wie die Geschossflächen oder die Zahl der Wohneinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, ermittelt und auf die zu versorgenden Grundstücke aufgeteilt. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 %.
  - 1.2 Für Anschlüsse in neuen, geschlossenen Versorgungsbereichen, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen erschlossen wurden und für die bis zum 31.12.2001 Anschlussbeiträge nach § 2 Abs. 3 der bis dahin gültigen „Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bad Schwartau über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser“ erhoben wurden, gilt diese Umlagemethode weiterhin bis zur vollständigen Bebauung.
  - 1.3 Für alle anderen bereits erschlossenen Versorgungsbereiche wird ein Baukostenzuschuss erhoben. Die Höhe dieses Baukostenzuschusses, der aus einem Mindestpreis und ggf. Zuschlägen für Wohneinheiten usw. besteht, sind 70 % der Kosten, die sich anhand der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Baukosten für die Versorgungsleitungen im gesamten Versorgungsgebiet einschließlich der Baukosten für sonstige Anlagen im Verteilungsnetz (z. B. Druckerhöhungsanlagen) errechnen, geteilt durch die Anzahl der Hausanschlüsse im Versorgungsgebiet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
  - 1.4 Wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder sonstige Maßnahmen erfordert, wird der Baukostenzuschuss gesondert festgesetzt; er richtet sich nach den von der Stadt Bad Schwartau, Städtische Betriebe aufzuwendenden Kosten.
2. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

Für die Errechnung der Hausanschlusskosten dient als Bemessungsgrundlage die Länge und der Querschnitt der Hausanschlussleitung. Als Leitungslänge

des Hausanschlusses gilt die Strecke von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Der Preis für einen Meter verlegter Anschlußleitung entspricht den durchschnittlichen Kosten für die Verlegung von Anschlußleitungen gleicher Dimension; er wird pauschaliert.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

### 3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Projekten kann die Stadt Bad Schwartau, Städtische Betriebe Bad Schwartau Abschlagzahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

### 4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

4.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Setzen des Zählers) werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.

4.2 Werden Mängel bei der Inbetriebsetzung festgestellt, die einen nochmaligen Inbetriebsetzungstermin erforderlich machen, werden dafür und für jede weitere Wiederholung die sich daraus ergebenden Kosten in Rechnung gestellt.

4.3 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet.

Die Einzelheiten zu 4.1 - 4.3 sind der Anlage zu entnehmen.

### 5. Standrohrverleih

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Stadt Bad Schwartau, Städtische Betriebe Bad Schwartau nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vermietet:

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der Stadt Bad Schwartau, Städtische Betriebe oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter hat je Standrohr eine Sicherheit zu hinterlegen.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

### 6. Anlage

Die jeweils gültigen Beträge dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ gehen aus der Anlage hervor.

7. In-Kraft-Treten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft, alle bisherigen Regelungen treten außer Kraft. <sup>1</sup>

Bad Schwartau, 13.12.2001

Stadt Bad Schwartau  
Der Bürgermeister  
gez. Wegener

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung: 21.12.2001  
In-Kraft-Treten: 01.01.2002